

# **Absenzen-, Urlaubs- und Dispensations- reglement für Schülerinnen und Schüler**

# Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler

Gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgek. VSG), Art. 16 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgek. VVU), Art. 37 der Gemeindeordnung vom 27. Juni 2012 sowie in Ergänzung von Art. 11 der Schulordnung vom 17. Juli 2013 erlässt der Gemeinderat Quarten folgendes Reglement:

## I. Zweck und Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt für die Schule Quarten a) die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall; b) die Gewährung von Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.
Verfahren	<b>Art. 2</b> Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen.

## II. Absenzenwesen

Absenzen- kontrolle	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Schulrat regelt in Absprache mit der Schulleitung den Vollzug des Absenzenwesens in der Volksschule.  <sup>2</sup> Die Schulleitung setzt in Absprache mit dem Schulteam die Art und Weise der Absenzenkontrolle in der Schuleinheit um.
Verpasster Unterricht	<b>Art. 4</b> Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.
Meldungspflicht	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson bis zum Beginn des Unterrichts über die nicht voraussehbare Absenz der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.  <sup>2</sup> Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.
Begründung der Absenz	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Übersteigt die Absenz wegen Krankheit oder Unfall drei Schultage, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.  <sup>2</sup> Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

### III. Unentschuldigte Absenz

Zeugniseintrag

#### Art. 7

<sup>1</sup> Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.

<sup>2</sup> Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU).

Weitere Massnahmen

#### Art 8

Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson die Schulleitung zu informieren. Diese befindet über die zu treffenden Massnahmen.

### IV. Gewährung von Urlauben

Frei verfügbare Schulhalbtage

#### Art. 9

<sup>1</sup> Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Erziehungsberechtigten ein Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien (so genannte "Jokertage"). Die Halbtage können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

<sup>2</sup> Die Klassenlehrperson ist schriftlich und mindestens 2 Kalendertage im Voraus über die Beanspruchung zu informieren.

Urlaub aus familiären oder persönlichen Gründen

#### Art. 10

Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen;

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Bei Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwister oder nahestehenden Verwandten | 1 Tag                   |
| b) bei einem Todesfall in der eigenen Familie   | Gemäss Absprache        |
| c) Für die Teilnahme an der Bestattung/Trauerfeier von nahestehende Personen                  | Max 1. Tag              |
| d) Für den Besuch von Berufsberatung, Arzt, Zahnarzt, Therapie usw.                           | Gemäss Aufgebot         |
| e) je Schnupperlehre  | Gemäss Weisungen Kanton |

Weitere Urlaubsgründe

#### Art. 11

Die zuständige Instanz kann aus folgenden Gründen Urlaube bewilligen:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- c) für hohe religiöse Feiertage
- d) für familiäre Anlässe, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können
- e) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen
- f) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Urlaub nach lit. e) wird nur gewährt, wenn das Gesuch rechtzeitig, in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird.

<sup>3</sup> Bei Urlauben ist durch die Erziehungsverantwortlichen generell sicherzustellen, dass

die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen.

Urlaubsgesuche  
von Organisatio-  
nen

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Wenn Organisationen oder Vereine für Kinder oder Jugendliche ein Gesuch um gemeinsame Beurlaubung einreichen, so ist diese einen Monat im Voraus an die Schulleitung zu richten.

<sup>2</sup> Über diese Beurlaubung entscheidet die Schulleitung (bis max. 2 Tage) oder der Schulrat (mehr als 2 Tage).

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten werden gleichzeitig wie die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid informiert.

### **V. Gewährung von Dispensationen**

Begriff der Dis-  
pensationen

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Unter Dispensationen werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer zur Förderung besonderer Begabungen verstanden.

<sup>2</sup> Dispensationen können aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) für regelmässige sportliche Trainings, bei Sportarten, welche aufgrund der Rahmenbedingungen des Vereins oder Verbands nicht ermöglichen eine Sportschule zu besuchen,
- b) künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen,
- c) für andere ähnliche Kurse mit schulischem Kontext.

<sup>3</sup> Dispensationen werden analog bei besonderen persönlichen Verhältnissen oder ausserordentlichen Situationen wie Krankheit oder Unfall gehandhabt.

Voraussetzung  
seitens der Schü-  
lerinnen und  
Schüler

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation und allenfalls zugezogenen Fachleuten als realistisch eingeschätzt werden.

<sup>2</sup> Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung von der zuständigen Instanz verlangt werden.

Sportschüler

#### **Art. 15**

Für Sportschüler gelten abschliessend die dafür bestehenden besonderen Regelungen.

Voraussetzung  
seitens der Orga-  
nisation

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.

<sup>2</sup> Schule und beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.



## VII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Fakultatives Referendum **Art. 24**  
Dieses Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn **Art. 25**  
Dieses Reglement tritt per 1. August 2015 in Kraft.

**Unterterzen, 27. November 2014**

### **Gemeinderat Quarten**

Gemeindepräsident

Gemeinderatschreiber

Roman Zogg

Albin Gätzi